



placet

Plastisch-Chirurgisches
Centrum
für Terroropfer e.V.

Plastic surgical
Center
for victims of Terror

Satzung
bylaws

Präambel

Jeden Tag werden Menschen auf Grund von Krieg, Vertreibung und "ethnischer Säuberung" sowie durch Gewalt, Landminen und Folter verletzt und verstümmelt. Sie sind durch die ihnen zugefügten körperlichen Schäden nicht in der Lage, ihr tägliches Leben zu bewältigen. Wir wollen die körperlichen Stigmata dieser Menschen lindern und ihnen helfen, wieder ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Aus diesem Grund gründen wir einen Verein und beschließen folgende

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "placet – Plastisch-chirurgisches Centrum für Terroropfer". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Wiederherstellung durch Behandlung und gesundheitliche Versorgung von Menschen, die durch Krieg, Vertreibung, Landminen, Folter oder ethnische Säuberung verletzt worden sind und für deren Behinderungen es in ihrem Heimatland keine angemessene Behandlung gibt. Hierdurch soll diesen Menschen ein Stück Normalität zurückgegeben werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die kostenlose Behandlung der Verletzungen und Behinderungen mit den Methoden der plastisch-wiederherstellenden Chirurgie. Dabei soll das gesamte Spektrum rekonstruktiver Techniken einschließlich mikrochirurgischer Verfahren in Zusammenarbeit mit national und international maßgeblichen plastischen Chirurgen angewendet werden. Darüber hinaus soll durch Informationsveranstaltungen und Fachvorträge der Wissensaustausch auf dem Gebiet der plastischen Chirurgie gefördert und für die Arbeit des Vereins geworben werden.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Ärzte für die Dritte Welt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:
 - a) fördernde Mitglieder;
 - b) aktive Mitglieder; und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Natürliche und juristische Personen, Institutionen und rechtsfähige Vereinigungen, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und bereit sind, diesen in bestimmter Weise, z.B. durch die Entrichtung von Beiträgen oder durch Spenden, zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder, die bereit sind, die Ziele des Vereins auch durch ihre Mitarbeit zu unterstützen, können aktive Mitglieder werden.
- (4) Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als förderndes und/oder aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Natürliche und juristische Personen, Institutionen und rechtsfähige Vereinigungen, die sich in besonderer Weise für die Belange von Terroropfern verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitgliede des Vorstands.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in eigenem Ermessen.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf zum Zeitpunkt der Beendigung bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit; aktive Mitglieder können durch den Vorstand von Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden;
 - b) dem Kassenwart; und
 - c) dem Schriftführer.
- (3) Bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 10.000,00 ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Dasselbe gilt für jeden Vertragsabschluß über Mitarbeiterverhältnisse.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen zustehen oder durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Festlegung und Organisation der zu verwirklichenden Projekte und Auswahl bzw. Anstellung von Mitarbeitern;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung; und

- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, ausschließliches Vorschlagsrecht für Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist nicht zuständig für die Art und Weise der Durchführung eines Projektes, insbesondere nicht in fachlicher Hinsicht. Ist einem Arzt die Ausführung eines Projektes anvertraut bzw. ist er mit dessen Ausführung beauftragt, bestimmt dieser die Art und Weise der Durchführung des Projektes in eigener Verantwortung.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind; bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatz-Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des Vorstandes wählt.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden form- und fristlos einberufen werden können. Beschlüsse sind mit den Stimmen beider Vorsitzenden zu fassen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden können. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzungen können unter Einschaltung technischer Hilfsmittel ohne Versammlung der Teilnehmer an einem Ort abgehalten werden (z.B. schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und alle zur Teilnahme Berechtigten sich zuvor mit der genannten Art der Abhaltung einverstanden erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - Wahl zweier Kassenprüfer; und
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zum Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen richtet sich nach §§ 36 und 37 BGB.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; bei Wahlen, insbesondere bei der Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; zu einer Satzungsänderung ist ein Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; die Vertretung eines Mitglieds ist nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder ein anderes Mitglied zulässig.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied auf dessen Verlangen zugänglich zu machen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die beiden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein dürfen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung; über Zweifel hieran ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

- (2) Die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung, jedoch dürfen sich die Kassenprüfer gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung hierzu äußern.
- (3) Die Kassenprüfung hat vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.

Vorstehende Satzung wurde am 07. Dezember 2001 in Berlin von der Gründungsversammlung errichtet und beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Ilse Friedrichs	
Priv.-Doz. Dr. med. Frank-W. Peter	
Dr. med. Brigitte Fleischer-Peter	
Prof. Dr. Gerhardt Wolff	
Udo Edzard Janssen	
Dorothee Enders	
Wolfram Enders	
Prof. Dr. med. Peter M. Vogt	
Dr. med. Thomas Mühlberger	
Dr. rer. nat. Thomas Pfeiffer	
Katharina Satzger	
Prof. Dr. jur. Helmut Satzger	
Christine Schuch	
Peter Galliner	
Prof. Dr. med. Dr. h. c. Klaus-Jürgen Bauknecht	
Dr. med. Martina Bauknecht	
Prof. Dr. med. Jürgen Roder	
Stephan Andreas Zank	
Brigitte Lammert	
Dr. med. Gisa Lehment	
Priv.-Doz. Dr. med. Jürgen Hussmann	
Birgit Schmidt-Branden	
Edda Kraft	
Martina Anton	
Barbara Struve	
Hedda Zank	
Florian Adler	
Achmed Baé	
Dr. Michael Hintelmann	